



Verein maiz  
Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen  
Hofgasse 11  
4020 Linz  
[www.maiz.at](http://www.maiz.at)  
[maiz@servus.at](mailto:maiz@servus.at)  
0732 / 77 60 70

An das Amt der OÖ. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz  
Per Email: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

Linz, am 15. Februar 2017

### **Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des OÖ Sexualdienstleistungsgesetzes**

Der Verein maiz bedankt sich für die Möglichkeit der Teilnahme an der Begutachtung des vorliegenden Entwurfs einer Novelle des Oö. Sexualdienstleistungsgesetzes (OÖ SDLG). Vorweg erlauben wir uns auf die Stellungnahme des „Klagsverbandes zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern“ (<http://www.klagsverband.at>), dessen Mitglied maiz ist, zu verweisen. Wir schließen uns dieser Stellungnahme vollinhaltlich an. Gleichzeitig möchten wir auf den letzten Beitrag von maiz vom 9. Oktober 2014 im Kontext der Evaluation des OÖ SDLG hinweisen.

**Grundsätzlich begrüßen wir die Klarstellungen einiger Gesetzesbestimmungen und die Präzisierung der 150m-Regelung**, die mit der Novellierung vorgenommen werden, da diese nun zu mehr Rechtssicherheit führen sollten. **Dies ändert jedoch nichts an dem Umstand, dass restriktive Schutzzonenregelungen den Behörden kaum Flexibilität bei der Bewilligung von Betrieben ermöglichen.** Wir weisen daher auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Prostitution" hin, die Regelungen dahingehend flexibel zu gestalten.<sup>1</sup>

**Unseres Erachtens fehlen zudem nach wie vor Bestimmungen, die eine tatsächliche Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter\_innen nach sich ziehen würden.** Um die Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern, welches ausdrücklich ein Ziel des Gesetzes ist, wäre es auch nötig, die Selbstbestimmung und Autonomie der Sexarbeiter\_innen zu erhöhen. Bei der Bewilligungspflicht unterliegen kleine Einrichtungen und somit auch kleine Kollektive von Sexarbeiter\_innen, die selbstständig arbeiten wollen, jedoch den gleichen Bestimmungen wie große Clubs und Einrichtungen. In der Praxis zeigt sich, dass das Genehmigungsverfahren für viele Sexarbeiter\_innen in der Regel zu hochschwellig und aufwendig ist. Abhängigkeiten von Betreiber\_innen und die Gefahr der Ausbeutung werden dadurch verstärkt.

An dieser Stelle weisen wir deshalb erneut auf die langjährige **Forderung nach einer**

<sup>1</sup> Vgl. 2. Bericht: Regelung der Prostitution in Österreich. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Prostitution“ im Rahmen der Task Force Menschenhandel, S. 48ff. Wien, März 2015. Unter: [http://www.bmgf.gv.at/home/Frauen\\_Gleichstellung/Prostitution/](http://www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Prostitution/)



Verein maiz  
Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen  
Hofgasse 11  
4020 Linz  
[www.maiz.at](http://www.maiz.at)  
[maiz@servus.at](mailto:maiz@servus.at)  
0732 / 77 60 70

**erleichterten Genehmigung von Studios, die von Sexdienstleister\_innen selbst betrieben werden**, hin. Selbstgeführte Studios fördern die Autonomie der Dienstleister\_innen und stellen eine effektive Maßnahme gegen Ausbeutung dar. **Bei den Genehmigungsvoraussetzungen sollte zwischen Bordellen und selbstgeführten Studios unterschieden und Studios eine erleichterte Genehmigung ermöglicht werden.**

In Neuseeland beispielsweise benötigen kleine Betriebe mit bis zu vier Sexarbeiter\_innen keine Lizenz bzw. Bewilligung. Sexarbeit wurde in Neuseeland entkriminalisiert und somit gleichgestellt mit anderen Erwerbsarbeiten, um den Schutz vor Ausbeutung, die Sicherheit und die Gesundheit der Sexarbeiter\_innen, aber auch die der öffentlichen Gesundheit zu fördern. Interessensvertretungen von Sexarbeiter\_innen wurden in die Entscheidungsprozesse mit einbezogen.

**Da auf landesgesetzlicher Ebene die Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen beschränkt sind, regen wir erneut an, dass der oö. Landtag - etwa im Wege einer Resolution - den Bund auffordert, die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen im Straf-, Zivil-, Arbeits- und Sozialrecht zu schaffen, die für eine menschenwürdige Ausübung von Sexualdienstleistungen und eine Gleichstellung von Sexarbeiter\_innen mit anderen Erwerbstätigen nötig sind.** Die Grundlagen liegen in dem bereits eingangs zitierten Maßnahmenkatalog<sup>2</sup> aus dem Jahr 2015 vor.

Zusätzlich möchten wir die Möglichkeit der Stellungnahme zur Novelle des OÖ SDLG nützen, um auf **Misstände hinzuweisen, die sich in der Praxis im Kontext mit den Kontrolluntersuchungen in Oberösterreich zeigen**. Grundsätzlich stellen die verpflichtenden Untersuchungen für Sexarbeiter\_innen eine diskriminierende Maßnahme dar. maiz positioniert sich, wie viele andere Organisationen und vor allem Selbstorganisationen von Sexarbeiter\*innen, gegen die Untersuchungen. Österreich ist in Europa eines der letzten Länder, das an dieser Praxis jedoch festhält. **So lange die Untersuchungen Pflicht sind, soll zumindest die Privatsphäre von Sexarbeiter\_innen geschützt werden.** Vor allem um die Privatsphäre gegenüber Kund\_innen zu schützen, regen wir an, dass das "Gesundheitsbuch" keine für Kunden ersichtlichen persönlichen Daten enthält und bundesweit einheitlich gestaltet wird.

Eine weiterer Misstand in diesem Kontext betrifft den Umgang mit den Befunden der Sexarbeiter\_innen durch (manche) Behörden bzw. untersuchenden Stellen. **Im Sinne des Datenschutzes sollte gewährleistet werden, dass Befunde nicht an Dritte - wie in der Praxis auch üblich an Betreiber\_innen - übermittelt werden.**

Für weitere Diskussionen stehen wir gerne zur Verfügung.

Dr.in Luzenir Caixeta  
Geschäftsführerin

---

<sup>2</sup> 2. Bericht: Regelung der Prostitution in Österreich. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Prostitution“ im Rahmen der Task Force Menschenhandel. Wien, März 2015. Unter:  
[http://www.bmgf.gv.at/home/Frauen\\_Gleichstellung/Prostitution/](http://www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Prostitution/)